

Inhalt:

1. Ist der Wechsel zur Gemeinnützigkeit eine Zweckänderung?
2. Wann ist eine Mitgliederklage zulässig?

1. Ist der Wechsel zur Gemeinnützigkeit eine Zweckänderung?**Die Aufnahme der Gemeinnützigkeit in die Satzung kann eine Zweckänderung sein.**

Ändert ein Verein seinen Satzungszweck, erfordert das nach BGB die Zustimmung aller Mitglieder. Für eine einfache Satzungsänderung genügt dagegen die Zustimmung von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Oft ist aus diesem Grund eine Zweckänderung kaum möglich. Deswegen ist die Frage, ob es sich tatsächlich um eine Änderung des Satzungszwecks handelt, von großer Bedeutung.

Nach der herrschenden Rechtsauffassung liegt eine Änderung des Vereinszwecks vor, wenn die Leitidee des Vereins ausgetauscht wird und sich die große Linie ändert, wegen der sich die Vereinsmitglieder zusammengeschlossen haben, so dass die Mitgliedschaft einen gänzlich anderen Charakter annimmt, mit dem kein Mitglied bei seinem Beitritt rechnen konnte.

Behält der Verein dagegen seine bisherige Leitidee im Wesentlichen bei oder wird der Vereinszweck an veränderte Umstände angepasst, sind Modifikationen des Vereinszwecks keine Zweckänderung. Das ist der Fall, wenn unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leitidee der Vereinszweck erweitert oder beschränkt wird oder der Vereinszweck an geänderte Verhältnisse angepasst wird oder wenn die Gewichtung mehrerer Vereinszwecke zueinander verändert wird.

Ob die Aufnahme oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit eine Zweckänderung darstellt, ist nicht allgemein geklärt. Im Fall eines Vereins, der ein Studentenwohnheim verwaltete, hat das Landgericht München das bejaht. Um die Gemeinnützigkeit zu erreichen, hatte der Verein, den Nutzerkreis des Wohnheims geändert. Während dort bisher überwiegend Mitglieder einer Studentenverbindung wohnten, sollten künftig mit dem Betrieb des Studentenwohnheims und in andere Weise hilfsbedürftige Studenten unterstützt werden.

Das Landgericht München sah darin eine Zweckänderung (Urteil vom 21.10.2022, 25 O 2792/22). Insbesondere fiel bei dieser Entscheidung ins Gewicht, dass der Verein auch den Vermögensanfall neu regelte. Nach alter Regelung sollte im Fall der Auflösung das verbleibende Reinvermögen an alle Mitglieder zu gleichen Teilen auszahlt werden. Das wurde durch die gemeinnützigkeitskonforme Regelung ersetzt.

Hinweis: Ob mit der Aufnahme oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit in der Satzung eine Zweckänderung verbunden ist, lässt sich aus dem Urteil nicht allgemein ableiten. Es zeigt aber, dass das vielfach der Fall sein wird, insbesondere, wenn sich dadurch auch die Regelungen zum Vermögensanfall ändern.

2. Wann ist eine Mitgliederklage zulässig?

Einzelne Mitglieder haben im Verein grundsätzlich keine Möglichkeit, Ansprüche gegen den Vorstand durchzusetzen. Das kann nur die Mitgliederversammlung.

Es kommt deshalb immer wieder zu einer problematischen Situation: Teile der Mitgliedschaft wollen gegen grobe Fehler oder sogar Gesetzesverstöße des Vorstands vorgehen, haben aber keinen rechtlichen Hebel, weil die Einberufung der Mitgliederversammlung vom Vorstand blockiert wird und ein Minderheitenbegehren wegen großer Mitgliederzahlen oder einem hohen satzungsmäßigen Quorum nicht praktikabel ist.

Im Sonderfall gibt es hier aber die Möglichkeit einer Mitgliederklage – typischerweise dann, wenn der erforderliche Beschluss der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

Ein Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (vom 11.05.2023, 5 U 38/23) beleuchtet diese rechtliche Sonderregelung, die in Literatur und Rechtsprechung bezogen auf Vereine bisher kaum behandelt wurde.

Der Fall

Der Vorstand eines gemeinnützigen Wohlfahrtspflegevereins wollte den Anstellungsvertrag mit seinem Geschäftsführer vorzeitig beenden. Dazu sollte der Geschäftsführer für die restliche Vertragslaufzeit freigestellt und für diese Zeit ein Teil seines Gehalts fortgezahlt werden. Dagegen wandten sich einige Mitglieder und versuchten, vor dem Landgericht eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Sie vertraten die Auffassung, dass die beabsichtigte Beendigungsvereinbarung den Tatbestand der Untreue verwirkliche. Das Zahlungsverprechen sei deshalb nach § 134 BGB unwirksam. Die geplanten Zahlungen würden zudem die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden.

Weisungsbefugnis liegt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung

Die Geschäftsführung des Vorstands richtet sich nach den Vorschriften des Auftrags (§§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB). Die Mitgliederversammlung kann – auch ganz konkrete – Weisungen an den Vorstand erteilen.

Das Weisungsrecht gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern steht grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung als „Auftraggeber“ zu. Folglich können einzelne Vereinsmitglieder dem Vorstand nicht bestimmte Handlungen auferlegen, sondern allenfalls die Unterlassung und Beseitigung konkreter Satzungsverstöße verlangen sowie in der Mitgliederversammlung

Misstände aufzeigen, die Entlastung verweigern oder bei einer Schädigung des Vereins Schadensersatz verlangen. Auch dann ist aber eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Mitgliederklage nur im Ausnahmefall

Nur im Sonderfall kann ein Mitglied – für den Verein – vom Vorstand direkt verlangen, dass er bestimmte Handlungen vornimmt. Das hier angewendete Rechtskonstrukt wird als *actio pro socio* bezeichnet und ist im Vereinsrecht umstritten.

Rechtlich wird ein solches Handeln der Mitglieder für den Verein ohne „Umweg“ über die Mitgliederversammlung damit begründet, dass ein Rechtsschutz bei Einhaltung der vereinsinternen Zuständigkeiten möglicherweise zu spät greift.

Voraussetzung ist, dass Handlungen des Vorstands nur durch zeitnahes Eingreifen verhindert werden können, der Vorstand aber nicht rechtzeitig abberufen oder anderweitig gehindert werden kann. Das ist z.B. der Fall, weil die nächste Vorstandswahl zu weit in der Zukunft liegt, der Vorstand sich weigert, die Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Minderheitenbegehren wegen der großen Mitgliederzahl nicht praktikabel ist.

Es muss also ein satzungs- oder gesetzwidriger Zustand bestehen, der durch die Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig repariert werden kann. Zudem muss der Vorstand eine grobe Pflichtverletzung begehen, durch die dem Verein ein erheblicher Schaden droht.

Eine Mitgliederklage ist zudem nur möglich, wenn es keinen anderen vereinsinternen Weg gibt, Ansprüche durchzusetzen. So könnte es z.B. Aufsichtsorgane geben, die laut Satzung dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt sind.

Außerdem muss der Vereinszweck gefährdet sein oder es müssen existenzgefährdende finanziellen Auswirkung drohen, wodurch die Rechte der Vereinsmitglieder beeinträchtigt sind.

OLG verneint Mitgliederklage im konkreten Fall

Vor diesem rechtlichen Hintergrund verneinte das OLG im behandelten Fall die Zulässigkeit einer Mitgliederklage.

Es war der Auffassung, dass die finanzielle Auswirkungen durch den Abschluss der Beendigungsvereinbarung mit dem Geschäftsführer von vornherein keinen den Vereinszweck aushöhenden Satzungsverstoß darstellen, der eine Umgehung der verbandsinternen Zuständigkeiten rechtfertigt. Es lag demgemäß allein bei der Mitgliederversammlung, die Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls dem Vorstand den Abschluss der Beendigungsvereinbarung zu untersagen.

Nur wenn die Gefahr besteht, dass vor einer Mitgliederversammlung durch den Abschluss des Beendigungsvertrages die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, wäre die Mitgliederklage zulässig gewesen. Die erforderliche Dringlichkeit sah das Gericht nicht. Die Kläger hätten nachweisen müssen, dass die Einberu-

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 453 – Ausgabe 9/2023 – 25.05.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

fung einer Mitgliederversammlung nicht schneller zum gewünschten Erfolg geführt hätte, als die Mitgliederklage mit einer entsprechenden einstweiligen Verfügung.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl